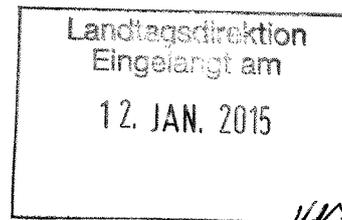




Landesrat Mag. Johannes Tratter



An den
Herrn Abgeordneten
Dr. Andreas Brugger
über den Präsidenten des Tiroler Landtags
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Telefon 0512/508-2042
Fax 0512/508-2045
johannes.tratter@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Schriftliche Anfrage des Abg. Dr. Andreas Brugger betreffend "Seveso Betriebe: Warum werden diese nicht namentlich bekannt gegeben?" (529/14);

Beantwortung

Geschäftszahl LRJT-LE-11/144-2014

Innsbruck, 12.01.2015

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Sie haben in der Landtagssitzung vom 10.12.2014 eine Anfrage betreffend „**Seveso Betriebe: Warum werden diese nicht namentlich bekannt gegeben?**“, Einlaufzahl 529/14, unter anderem an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht. Mit derselben Fragestellung haben Sie sich auch an Frau LH-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Ingrid Felipe und an Frau LRⁱⁿ KR Patrizia Zoller-Fischauf gewandt.

1. *Warum hält die für Seveso-Betriebe zuständige Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung bzw. deren Leiter Informationen zurück, die gemäß der Richtlinie 2012/18/EU ständig für die Öffentlichkeit bereit gehalten werden müssten und über die nach dem geltenden Tiroler Auskunftspflichtgesetz jederzeit Auskunft gegeben werden müsste?*
2. *Seit zumindest 2001 haben leitende Beamten des Amtes der Tiroler Landesregierung erkannt, dass die Existenz eines Seveso-Betriebes gravierende Auswirkungen auf die Grundstücke hat, die im Umkreis von mehreren hundert Metern von einem Seveso-Betrieb liegen. Zum einen besteht eine ernst zu nehmende Gefährdung. Zum anderen droht Rückwidmung, Bauverbot und demzufolge eine massive Entwertung der Grundstücke. Daraus ergeben sich folgende Fragen:*
 - 2.1. *Wann und wie wurden die betroffenen Gemeinden darüber informiert,*
 - a. *dass ein Teil ihres Gemeindegebietes im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes liegt,*
 - b. *welche Gefahren im Gefährdungsbereich bestehen und welche Maßnahmen (zum Beispiel im Falle eines Unfalles) zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen sind?*

- c. dass im Gefährdungsbereich weder neue Widmungen erfolgen noch Bauten oder sonstige Anlagen genehmigt werden dürfen, in denen sich größere Menschenmengen aufhalten?

2.2. Wann und wie wurden die betroffenen Grundeigentümer, Mieter und Arbeitnehmer darüber informiert,

- a. dass ihr Grundstück, ihre Wohnung oder ihre Arbeitsstätte im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes liegt,
- b. welche Gefahren für sie bestehen und welche Maßnahmen (zum Beispiel im Falle eines Unfalles) zu ihrem Schutz zu treffen sind?
- c. dass auf ihrem Grundstück weder neue Widmungen erfolgen, noch Bauten oder sonstige Anlagen genehmigt werden dürfen, in denen sich größere Menschenmengen aufhalten?

2.3. Wann und wie wurden Personen, die im Gefährdungsbereich Grundstücke, Wohnungen oder Geschäftslokale erwerben oder mieten woll(t)en, oder die im Gefährdungsbereich eine Beschäftigung antreten woll(t)en, darüber informiert,

- a. dass das Grundstück, die Wohnung oder das Geschäftslokal, das sie erwerben oder mieten woll(t)en, oder ihre künftige Arbeitsstätte im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes liegt,
- b. welche Gefahren für sie bestehen und welche Maßnahmen (zum Beispiel im Falle eines Unfalles) zu ihrem Schutz zu treffen sind?
- c. dass auf dem Grundstück, das sie erwerben wollen, keine neue Widmungen und erfolgen werden und dass auch eine Rückwidmung dieses Grundstückes in Freiland oder eine ähnlich gravierende Nutzungseinschränkung zu erwarten ist?

3. In welchen Gemeinden befinden sich welche Seveso-Betriebe der unteren Klasse im Sinne der Seveso III-Richtlinie? Bitte teilen Sie für alle Betriebe die Einzelheiten gemäß Anhang V Teil 1 der Seveso III-Richtlinie mit, das sind insbesondere:

- 1) Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebs;
- 2) Bestätigung, dass es sich um einen Seveso-Betrieb handelt
- 3) verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeit/der Tätigkeiten des Betriebs
- 4) gebräuchliche Bezeichnungen ... der im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe, von denen ein schwerer Unfall ausgehen könnte, sowie Angabe der wesentlichsten Gefahreigenschaften in einfachen Worten
- 5) allgemeine Unterrichtung darüber, wie die betroffene Öffentlichkeit erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das entsprechende Verhalten bei einem schweren Unfall oder Hinweis, wo diese Informationen zugänglich sind
- 6) Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung

4. In welchen Gemeinden befinden sich welche Seveso-Betriebe der oberen Klasse im Sinne der Seveso III-Richtlinie? Bitte teilen Sie für alle Betriebe sowohl die Einzelheiten gemäß Anhang V Teil 1 und zusätzlich jene des Teiles 2 des Anhanges V der Seveso III-Richtlinie mit, insbesondere auch Informationen über die Art der vom betreffenden Betrieb ausgehenden Gefahren schwerer Unfälle einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und Zusammenfassung der Einzelheiten der Hauptarten der Szenarien schwerer Unfälle,

die vom betreffenden Betrieb ausgehen können, nebst den Maßnahmen, mit denen ihnen gegengesteuert werden soll.

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Sofern obenstehende Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. Nr. 54/2013, fallen, kann dazu wie folgt Stellung genommen werden.

Vorab möchte ich jedenfalls ausdrücklich festhalten, dass als primäres Ziel mit der Umsetzung der Seveso III – Richtlinie der Schutz der Bevölkerung verfolgt wird.

zu Frage 1:

Die Umsetzung der Seveso-Richtlinien erfolgt aufgrund des bundesstaatlichen Grundprinzips der österreichischen Bundesverfassung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Da die Umsetzung des Anhangs I der Seveso-III-Richtlinie seitens des Bundes im Anhang 5 der Gewerbeordnung 1994 zu erfolgen hat, kann diese Frage zuständigkeitshalber nicht beantwortet werden und wird auf die oben erwähnte Geschäftsverteilung der Landesregierung verwiesen.

zu Frage 2.1.:

Die betroffenen Gemeinden wurden seinerseits von der Existenz von Seveso-Betrieben im Gemeindegebiet sowie den Auswirkungen auf die Raumordnung unverzüglich nach Berechnung der Gefährdungsbereiche schriftlich informiert sowie im Zuge von beratenden Gesprächen zwischen den Gemeinden und den betreffenden Betrieben von der damaligen bestehenden Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Fragestellung 2.1.b. fällt nicht in meine Zuständigkeit.

zu Frage 2.2.:

Eine aktive Informationspflicht besteht lediglich zwischen Betrieb und der betroffenen Standortgemeinde sowie zwischen dem Land Tirol und der Standortgemeinde. Dieser Informationspflicht wurde in jedem Einzelfall entsprochen.

Die Frage 2.2.a und 2.2 b. fallen nicht in meine Zuständigkeit.

zu Frage 2.3.:

Die Fragestellung entspringt dem Zivilrecht. Sie ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Zif. 6 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache und fällt daher nicht in meine Zuständigkeit.

Zu Frage 3 und 4:

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Abgeordneter, auf die oben angeführte Bestimmung der Geschäftsordnung hin- und auf die Ausführungen meiner Kolleginnen verweisen und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tratter', is written below a horizontal line.

Landesrat Mag. Johannes Tratter